

Allgemeine Geschäftsbedingungen für einen High School Aufenthalt

Liebe Eltern,
es ist unser Anliegen, dass Ihr Kind die beste Beratung und Vermittlung durch uns erhält. Ihnen möchten wir Sicherheit geben und bitten Sie daher, sich unsere Teilnahmebedingungen für das High School Programm aufmerksam durchzulesen.

Einleitung

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (AGB) von der Do it Education Down Under GmbH – nachstehend auch "Do it" bezeichnet – sind, soweit wirksam vereinbart, in ihrer jeweils gültigen Fassung Inhalt des Vertrages über den Gastschulaufenthalt. Auf diesen Vertrag sind gemäß § 651 u Abs. 1 BGB die Vorschriften der §§ 651 a Abs. 1, 2 und 5, die §§ 651 b, d Abs. 1 bis 4 und die §§ 651 e bis 651 t BGB, sowie Art. 250 und Art. 252 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) entsprechend anzuwenden. Die nachfolgenden AGB ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen und das Vertragsverhältnis der Do it Education Down Under GmbH und dem Schüler – nachstehend Teilnehmer – sowie den Erziehungsberechtigten. Der Vertrag wird mit dem Teilnehmer und seinen gesetzlichen Erziehungsberechtigten als weitere Vertragspartner geschlossen.

1. Leistungsumfang

1.1 Die Leistungen von Do it für die High-Schoolprogramme ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des High-School-Katalogs sowie dem Leistungsangebot. Die Leistungen werden mit Vertragsschluss gegenüber dem Teilnehmer und seinen gesetzlichen Erziehungsberechtigten verbindlich. Sondervereinbarungen werden nur wirksam, wenn sie in die Reisebestätigung aufgenommen sind oder schriftlich ergänzend vereinbart sind. Reisevermittler (z.B. Reisebüros, Betreiber von Internetseiten) und Leistungsträger (z.B. Gastfamilien, Schulen) sind nicht berechtigt, Erklärungen mit Wirkung für oder gegen Do it abzugeben, die das Vertragsverhältnis ändern oder mit der Reisebeschreibung in Widerspruch stehen.

1.2. Mit der Aufnahme des Schülers in das Programm verpflichtet sich Do it so früh wie möglich, spätestens aber 14 Tage vor Reisebeginn Name und Anschrift der Gastfamilie, Name und Kontaktdaten eines Ansprechpartners im Gastland, der auch für Reklamationen zuständig ist, mitzuteilen. Die von den Do it mit großer Sorgfalt ausgesuchten Gastfamilien sind in der Lage, integrationswillige Schüler angemessen zu betreuen. Do it haftet, bei Mitwirkung des Gastschülers, für eine nach Maßstab und Verhältnissen des Gastlandes angemessene Unterkunft, Beaufsichtigung und Betreuung des Schülers in der Gastfamilie und schafft die Voraussetzungen für einen geregelten Schulbesuch des Teilnehmers. Der Teilnehmer hat einen Anspruch darauf, zu gleichen Voraussetzungen am Schulalltag teilzunehmen, wie auch ein regulärer Schüler der Gastschule.

1.3 Einzelne Abweichungen oder Änderungen einer Reiseleistung vom vertraglich vereinbarten Inhalt, bleiben Do it vorbehalten, sofern sie nach Vertragsschluss notwendig und von Do it nicht vorwerfbar herbeigeführt wurden. Der Teilnehmer hat nur solche Abweichungen und

Änderungen hinzunehmen, die nicht zu einer erheblichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gastschulaufenthalt in seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigen. Der Vertragspartner wird durch Do it umgehend vor Reiseantritt über die Änderung in Kenntnis gesetzt und über die näheren Umstände auf einem dauerhaften Datenträger in verständlicher und hervorgehobener Weise unterrichtet. Eventuelle Gewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt. Entstehen durch die Durchführung der geänderten Reiseleistung geringere Kosten, so sind diese den gesetzlichen Erziehungsberechtigten zu erstatten.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

2.1. Unter Verwendung des dem Reisekatalog beigefügten Formulars „Kurzbewerbung“ (im Internet Online-Bewerbung) zusammen mit den Zeugniskopien der letzten 2 Schuljahre und einem aktuellen Passfoto meldet sich der Teilnehmer bei Do it an. Die Anmeldung ist unverbindlich.

2.2. Daraufhin erfolgt ein für den Teilnehmer unverbindliches Auswahl- und Beratungsgespräch persönlich oder per Skype oder Zoom.

2.3. Der Teilnehmer erhält nach vorläufiger Feststellung seiner Eignung ein schriftliches Leistungsangebot mit Reisedaten, Reisepreis und den besonderen Zahlungsmodalitäten sowie einer Bindungsfrist, für welche Do it an das Angebot gebunden ist.

2.4. Der Vertrag kommt zustande durch den fristgerechten (Bindungsfrist) Eingang des von dem Teilnehmer und / oder seines gesetzlichen Vertreters unterzeichneten Leistungsangebotes bei Do it, wobei es Do it freisteht, die Bindungsfrist nachträglich zu verlängern.

2.5. Nach Vertragsschluss erhält der Teilnehmer die Bewerbungsunterlagen der Partnerorganisation bzw. der Schulbehörde für die ausgesuchte Region, Schule oder Internat zusammen mit dem Anmeldeformular zum High School Programm, wobei diese Anmeldung unverzüglich auszufüllen und von dem Teilnehmer sowie ggf. auch den Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen und an Do it zur Weiterleitung an die Partnerorganisation / Schulbehörde zurück zu senden ist. Der Teilnehmer erkennt – und im Falle einer Minderjährigkeit erkennen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und / oder Ausbildungsverpflichteten mit der Unterschrift die von der Partnerorganisation / Schulbehörde im Gastland vorgegebenen Regeln und gesetzlichen Bestimmungen sowie die vertraglichen Grundlagen der Anmeldung an und verpflichten sich, diese einzuhalten. Sollte wider Erwarten der Leistungspartner die Bewerbung ablehnen, gilt der Vertrag als aufgehoben.

2.6. Do it übermittelt unverzüglich nach Vertragsschluss eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail oder Papier). Hierdurch wird dem Teilnehmer und seinen Erziehungsberechtigten ermöglicht, die Erklärung unverändert aufzubewahren. Ein Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform besteht nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB nur, bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragschließenden. Im Übrigen gilt Art. 250 § 6 Abs. 2 EGBGB.

3. Zahlung

3.1. Rechnungsempfänger für das vereinbarte High School-Programm und zahlungsverpflichtet sind grundsätzlich die gesetzlichen Erziehungsberechtigten des Teilnehmers als weitere Vertragspartner. Die Rechnung gilt als Reisebestätigung und wird über den Gesamtpreis (Programmpreis) gestellt nach Zustandekommen des Vertrages, somit nach Zugang der Annahmeerklärung. Do it darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn Kunden der Sicherheitsschein übergeben und der Namen nebst den Kontaktdaten der Einrichtung, welche den Insolvenzschutz bietet zur Verfügung gestellt wurde. Sofern diese Voraussetzung vorliegt wird die Zahlung in Teilbeträgen wie folgt fällig, soweit keine gesonderte Regelung getroffen wurde.

Zahlungsplan

10% des Programmpreises nach Erhalt der Rechnung sowie des Sicherheitsscheins
20% des Programmpreises 6 Monate vor dem Tag der Abreise
30% des Programmpreises 4 Monate vor dem Tag der Abreise
40% des Programmpreises 2 Monate vor dem Tag der Abreise

3.2. Sollten die vereinbarten Zahlungen nicht oder unvollständig geleistet werden, obwohl Do it zur Erbringung der vertraglichen Leistung bereit und in der Lage ist, kann Do it berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die vereinbarten Rücktrittskosten, wie in Ziff. 4.1. geregelt, fordern. Ansprüche gemäß 4.2. bleiben hiervon unberührt.

4. Rücktritt vom Vertrag, Kündigung durch den Teilnehmer

4.1. Vor Reiseantritt kann der Teilnehmer jederzeit von der Reise durch Erklärung zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. In diesem Fall verliert Do it den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Do it eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seiner Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen (§ 651 h BGB), es sei denn, Do it hat den Rücktritt zu vertreten oder dem Rücktritt liegen unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände zugrunde. Hierbei behält sich Do it ein Wahlrecht zwischen der konkreten Berechnung der durch den Rücktritt entstandenen und trotz des Rücktritts verbleibenden Kosten im Sinne des §§ 651 i Abs. 2 BGB und der Möglichkeit zur Pauschalierung gemäß § 651 i Abs. 3 BGB vor. Im Falle der Pauschalierung ist der Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. wird der Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis festgesetzt, wobei bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt werden. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

- 10 % des Programmpreises nach Vertragsabschluss
- 25 % des Programmpreises bei Rücktritt zwischen 30 und 90 Tagen vor Reiseantritt oder nach Zuweisung und Bekanntgabe der Gastfamilie oder nach Erhalt der Schulbestätigung
- 50 % des Programmpreises bei Rücktritt weniger als 30 Tage vor Reiseantritt

Soweit der Tag der Abreise (Reiseantritt) noch nicht konkret feststeht, ist auf den nach den vertraglichen Vereinbarungen letztmöglichen Abreisetag abzustellen. Der Berechnung der Pauschale liegt jeweils der gesamte Reisepreis zugrunde. Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, Do it gegenüber nachzuweisen, dass Do it überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

4.2. Bei der Geltendmachung einer über die vorstehende Pauschale hinausgehenden konkreten Entschädigung hat Do it nachzuweisen, dass dort wesentlich höhere Aufwendungen, als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Do it verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret zu beziffern und zu belegen, wobei die Anmelde-, Platzierungs- und Schulgebühren durch den Schulträger auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages regelmäßig nicht erstattet werden, also in diesem Fall regelmäßig beim Teilnehmer verbleiben.

4.3. Das gesetzliche Recht des Teilnehmers gemäß § 651 e BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt, wobei der Ersatzteilnehmer nur berücksichtigt werden kann, wenn er die Anmeldung zum High School Programm (Ziffer 2) ebenfalls erfolgreich durchlaufen hat.

4.4. Der Teilnehmer ist auch berechtigt, den Vertrag nach Antritt bis zur Beendigung der Reise jederzeit zu kündigen. Bei Kündigung nach Reiseantritt oder Nichterscheinen ist Do it berechtigt den vereinbarten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen/etwaige Einnahmen durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung zu verlangen, soweit das Nichterscheinen oder die Kündigung nicht von Do it zu vertreten sind und diese auch nicht auf einem zur Kündigung berechtigenden Mangel gemäß § 651 I BGB oder zur Kündigung berechtigenden unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen gemäß § 651 h Abs. 3 BGB beruhen. Ist Do it verpflichtet, den anteiligen Programmpreis zu erstatten, so wird Do it diesen unverzüglich, im Sinne von § 651 h Abs. 5 BGB, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung an den Teilnehmer/die Erziehungsberechtigten leisten.

4.5. Wurde dem Teilnehmer bzw. dem gesetzlichen Vertreter bei einem Gastschulaufenthalt von mehr als 3 Monaten bis spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn weder die Gastfamilie mit Anschrift benannt, noch der Name und die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Ausland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann oder wurde der Teilnehmer bis zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen auf den Aufenthalt vorbereitet, kann der Rücktritt vor Reisebeginn erklärt werden. In diesem Fall hat Do it weder Anspruch auf den Reisepreis, noch auf eine Entschädigung. Dies gilt nicht, wenn die

vom Teilnehmer auszufüllenden Bewerbungsunterlagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingegangen sind und deshalb die Gastfamilie nicht rechtzeitig benannt werden kann.

4.6. Der Teilnehmer kann den Reisevertrag kündigen, wenn die Reise in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt ist und die Fortsetzung der Reise dem Reisenden nicht zuzumuten ist. Die gesetzlichen Rechte wegen Mängeln der vertraglichen Leistung bleiben bestehen. Eine auf einen Mangel gestützte Kündigung ist allerdings erst dann zulässig, wenn der Mangel tatsächlich besteht, von dem Teilnehmer unverzüglich gegenüber Do it oder dem beauftragten Ansprechpartner vor Ort angezeigt worden ist, und Do it und / oder der von ihr beauftragte und dem Kunden benannte Ansprechpartner dem Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgeholfen hat. Einer Fristsetzung bedarf es jedoch dann nicht, wenn die Mangelbehebung unmöglich oder vom Aufwand unververtretbar ist, die Abhilfe durch Do it oder ihre Beauftragten verweigert wird, die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist oder dem Teilnehmer die Fortsetzung der Reise in Folge des Mangels nicht zuzumuten ist. Im Falle der Kündigung wegen Mangels ergeben sich die Rechtsfolgen aus den gesetzlichen Regelungen.

4.7. Nimmt der Teilnehmer einzelne vertragliche Leistungen, zu deren Erbringung Do it bereit und in der Lage war, aus Gründen nicht in Anspruch, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Erstattung des anteiligen Programmpreises. Dies gilt nicht, wenn er nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder Kündigung berechtigt wäre. Do it wird sich jedoch, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, um eine Erstattung des anteiligen Reisepreises bemühen.

4.8. Im Falle unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände steht jedem der Vertragspartner ein Kündigungsrecht zu, wenn das Ereignis unvorhersehbar war und zu einer erheblichen Erschwerung, Gefährdung, Beeinträchtigung führt. § 651 I BGB ist entsprechend anzuwenden.

4.9. Im Falle eines den Schulbesuch beeinträchtigenden, unvorhersehbaren Streiks (zum Beispiel Busfahrer oder Lehrerstreik) wird sich Do it bemühen, eine Alternativbetreuung des Teilnehmers herbei zu führen, wobei insoweit als vereinbart gilt, dass die Alternativbetreuung allenfalls als geringfügige Beeinträchtigung der vertraglichen Leistung zu werten ist.

5. Pass-, Visa-, Gesundheits- und Zollbestimmungen und Rücksichtnahme im Gastland

5.1. Do it wird die Teilnehmer, soweit sie Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft sind, über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Sind die Teilnehmer Staatsangehörige eines Drittstaates, haben sie bei dem jeweils zuständigen Konsulat die notwendigen Auskünfte einzuholen. Hier ist die Mitwirkung von Do it nur auf eine Hilfestellung beschränkt.

5.2 Jeder Teilnehmer muss im Besitz gültiger Ausweispapiere und eines gegebenenfalls erforderlichen Visums sein. Die Beschaffung und Bereithaltung der notwendigen Unterlagen fällt in seinen Verantwortungsbereich. Dies gilt ebenso für erforderliche Impfungen und die Beachtung der Zoll- und Devisenbestimmungen. Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten die auf das Verhalten des Teilnehmers oder seiner gesetzlichen Vertreter zurückzuführen sind, so kann der Rücktritt nicht kostenfrei erfolgen.

5.3. Sollte der Antrag für ein Visum durch die entsprechende Behörde abgelehnt werden, kann der Teilnehmer das Programm nicht durchführen. Gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Ablehnung wird der Programmpreis vollständig zurückerstattet. Dies gilt jedoch nicht wenn die Ablehnung aus Gründen erfolgt, die der Teilnehmer selbst zu vertreten hat, z.B. Nichterbringung erforderlicher Unterlagen, Nichterfüllung behördlicher Auflagen, nicht rechtzeitige Antragsstellung. In diesem Fall des Eigenverschuldens ist Do it berechtigt den Programmpreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen.

5.4. Der Teilnehmer hat die Pflicht zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Teilnehmern, Gastfamilien sowie im Schulablauf und hat die Gesetze des Gastlandes, seine Sitten und Gebräuche, Schul-, Studien- und Hausordnungen zu beachten. Im Falle der schulhaften Verletzung er insoweit bestehenden Pflichten ist der Teilnehmer verpflichtet, einen etwaigen Schaden, sowie die Mehraufwendungen, welche Do it hierdurch entstehen, wie etwa die zusätzlich anfallenden Gebühren für den Wechsel der Gastfamilie, zu ersetzen.

5.5. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Do it im Bewerbungsverfahren und rechtzeitig vor Vertragsabschluss über vorhandene oder vorzeitig aufgetretene körperliche oder psychische Erkrankungen zu informieren. Die Informationspflicht umfasst auch die Mitteilungen etwaiger psychotherapeutischer oder sonstiger therapeutischer Behandlungen. Sofern der Teilnehmer die Aufklärung schuldhaft unterlässt und hierdurch die Durchführung des Programmes gefährdet wird, liegt dieser Umstand im Verantwortungsbereich der Vertragspartner.

6. Versicherung

Das Bestehen einer Krankenversicherung mit entsprechendem Auslandsschutz ist zwingend. Empfohlen wird auch der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung mit Auslandsschutz. Wahlweise kann der Teilnehmer die vorgeschriebenen Versicherungen abschließen oder auch über Do it veranlassen (Vermittlung).

7. Kündigung durch den Veranstalter

7.1. Do it ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn in wesentlichen Bestandteilen der Bewerbungsunterlagen (z.B. Schulnoten, Gesundheitszustand) schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht werden.

7.2. Do it ist ebenfalls zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn sich Schulnoten oder Gesundheitszustand des Teilnehmers nach Vertragsabschluss derart verschlechtert



**DOWN
UNDER**

haben, dass die erfolgreiche Teilnahme am High School Programm erheblich gefährdet ist.
7.3. Im Fall einer berechtigten Kündigung bleibt der Anspruch von Do it auf den Reisepreis in vollem Umfang erhalten. Do it wird jedoch diejenigen Kosten sich anrechnen lassen, die infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart sind.

7.4. Do it kann den Vertrag kündigen, wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung die Durchführung des Programms nachhaltig stört oder sich vertragswidrig (z.B. Gesetzesverstöße) verhält. Bei derartigen Verstößen muss der Teilnehmer die Schule und die Gastfamilie verlassen. Eventuelle Mehrkosten, wie etwa die Kosten der Heimreise oder der Ersatzunterbringung sind vom Teilnehmer bzw. den Erziehungsberechtigten / Ausbildungsverpflichteten zu übernehmen. Eine Rückerstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen erfolgt nicht.

7.5. Wurde der Vertrag durch Do it berechtigterweise gekündigt, hat der Teilnehmer die Schule und die Gastfamilie zu verlassen. Do it wird in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen den Teilnehmer im Rahmen der Bestandspflicht nach § 651 q Abs. 1 Nr. 3 BGB bei der Organisation der Heimreise unterstützen. Jedoch behält sich Do it vor, den Ersatz der hierfür angefallenen Aufwendungen zu verlangen.

8. Gewährleistung und Verjährung

8.1. Do it Education Down Under GmbH haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung, die ordnungsgemäße Bindung der vertraglich vereinbarten Leistungen sowie nach Maßgabe von § 651 x BGB für technische Fehler im Buchungssystem. Etwaige Reisemängel müssen unverzüglich angemeldet werden.

8.2. Ansprüche, die auf Ersatz von Körper- und / oder Gesundheitsschäden gerichtet sind oder auf ein grobes Verschulden von Do it Education Down Under GmbH gestützt werden, verjähren in drei Jahren, dieses gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Im Übrigen verjähren etwaige Ansprüche in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt regelmäßig mit den geplanten Ende der Reise zu laufen.

9. Haftung

9.1. Die Haftung für Schäden des Teilnehmers, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis begrenzt, sofern Do it den Schaden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dasselbe gilt, wenn Do it für den Schaden, der nicht Körperschaden ist, allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. Do it haftet nicht für Leistungsstörungen in Leistungsverhältnissen, die von ihr vermittelt wurden und als Fremdleistungen erkennbar vereinbart sind.

10. Datenschutz

10.1. Die personenbezogenen Daten, die der Teilnehmer zur Abwicklung der Reise, zur Verfügung stellt oder die für den Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden, werden zur Kundenbetreuung und Marktforschung oder zur

Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen gespeichert, verarbeitet und genutzt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf unsere Datenschutzerklärung verwiesen, welche Sie auf unserer Webseite abrufen können.

10.2. Mit der angemessenen Veröffentlichung von Bildern und Filmen, die im Zusammenhang mit dem Gastschulaufenthalt entstanden sind, erklären sich die Teilnehmer einverstanden.

11. Social Media

11.1. Der Teilnehmer hat die Veröffentlichung von Bildern oder Inhalten, welche als belästigend oder verletzend gegenüber anderen Personen wirken oder die Privatsphäre Dritter insbesondere der Gastfamilie beeinträchtigen zu unterlassen. Die Veröffentlichung privater Informationen Dritter wie Wohnort, Namen, Bankangaben, Telefonnr. usw. ist auch untersagt.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Auf dieses Vertragsverhältnis und den sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.2. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg, soweit der in Anspruch genommene Teilnehmer / Erziehungsberechtigter unbekanntes Aufenthaltsort hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder nach Vertragsschluss dorthin verlegt hat oder es sich bei ihm um einen Vollkaufmann handelt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12.3. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung und den Besonderheiten des Vertrages über die High School-Programme am ehesten und angemessen entspricht.

12.4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in ihrer jeweils geltenden Fassung wirksamer Bestandteil des Vertrages über den Gastschulaufenthalt.

12.5. Do it weist entsprechend Art. 250 § 6 Abs. 7 EGBGB darauf hin, dass Do it nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sollte eine Verbraucherstreitbeilegung für Do it verpflichtend werden, wird Do it die Vertragsparteien in geeigneter Form hierüber in Kenntnis setzen. Bei Gastschulaufenthalten, die im elektronischen Verkehr geschlossen wurden, weist Do it auf die europäische Streitbeilegungsplattform <https://ec.europa.eu/consumer/odr/> hin.

Veranstalter

Do it Education Down Under GmbH
Geschäftsführer:
Caroline Hammer

Straßenbahnring 3
D-20251 Hamburg

Tel.: (+49) (0) 40 - 429374 44
Fax: (+49) (0) 40 - 429374 79

E-Mail: info@doiteducation.de
Web: www.doiteducation.de

Hamburg, den 31.07.2022